

Vorschußvereinen vertreten war, um so mehr erweiterten sich die bankmäßigen Aufgaben der Vereine. Bei den meisten Vorschußvereinen kam es wohl schnell dahin, daß sie für ihre Mitglieder alle Geschäftszweige einer Depositen- und Kreditbank betrieben.

Den Betriebsfonds sollte der Vorschußverein in erster Reihe aus dem räumlichen Gebiete, in welchem er arbeitete, aufbringen. Der Betriebsfonds setzte sich aus dem eigenen Vermögen der Vereine, bestehend aus den Anteilen der Mitglieder und dem Reservefonds, ferner aus fremden Geldern zusammen. Bei den letzteren handelte es sich schon bald um die Heranziehung von Spareinlagen und Kontokorrentgeldern aus dem Arbeitsbezirke des Vereins. Immer wieder wurde den Vorschußvereinen von Schulze und von seinen Nachfolgern eingeschärft, daß sie sich den Betriebsfonds selbst in dieser Art schaffen und Bankkredite nur in besonderen Fällen aufnehmen sollten. Der Bankkredit sollte nur zur Befriedigung eines außerordentlichen Bedarfes bei Krisen oder sonstigen plötzlichen Anforderungen in Anspruch genommen werden. Insbesondere den neugegründeten Vorschußvereinen wurde die Aufgabe gestellt, schon von Anbeginn an die Kreditquellen ihres Bezirkes auszuschöpfen, ein eigenes Vereinsvermögen anzusammeln und das Geschäft nicht mit einem Bankkredit zu beginnen, wie es später insbesondere bei den ländlichen Kreditgenossenschaften vielfach der Fall war. Dieser Grundsatz wurde förmlich zum Dogma erhoben und mit einer Schärfe durchgeführt, welche die Entstehung neuer Vorschußvereine nicht unbeträchtlich erschwerte. Die Haftpflicht der Mitglieder sollte im allgemeinen nicht als Unterlage für aufzunehmende Kredite dienen, die Kreditfähigkeit der Genossenschaft vielmehr wesentlich nach ihrem aus Anteilen der Mitglieder und Reservefonds gebildeten eigenen Vermögen bemessen werden.

Daß den Vorschußvereinen die Erfüllung ethischer und charitativer Aufgaben obliege, ist niemals betont, das letztere vielmehr nachdrücklich abgelehnt worden. Der Vorschußverein, wie überhaupt die Genossenschaft nach dem System Schulze-Delitzsch soll rein wirtschaftliche Aufgaben haben und erfüllen, durch die Erfüllung solcher wirtschaftlichen Aufgaben freilich im einzelnen auch sittlichen Zielen ergeben sein. Eine besondere sittliche Aufgabe der Vorschußvereine sahen Schulze-Delitzsch und seine Nachfolger immer in der zwangsweisen Bildung der Geschäftsanteile. Die Erfüllung einer sittlichen Pflicht gegenüber Berufsgenossen und anderen wurde auch in der Übernahme der Mitgliedschaft und der damit verbundenen Haftpflicht